

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** **(Hauptsatzung)**

Die Gemeinde Hagelstadt erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Verwaltungs- und Finanzausschuß, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Grundstücks- und Bauausschuß, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuß für Bildung, Kultur- und Sport, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- d) den Rechnungsprüfungsausschuß, bestehend aus einem Gemeinderatsmitglied als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;**

#### **Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der vom Gemeinderat eingerichteten Arbeitskreise. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näheren Vorschriften der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 25,-- Euro pro Sitzung, auch für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses und bestimmter vom Gemeinderat festzulegender Arbeitskreise.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegeld nach den für Ehrenbeamte geltenden Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.02.2011 außer Kraft.

Hagelstadt, den 08.05.2014

Dr. Bausenwein  
Erster Bürgermeister

---

Die Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Hagelstadt, den \_\_\_\_\_

Neußinger, VAR